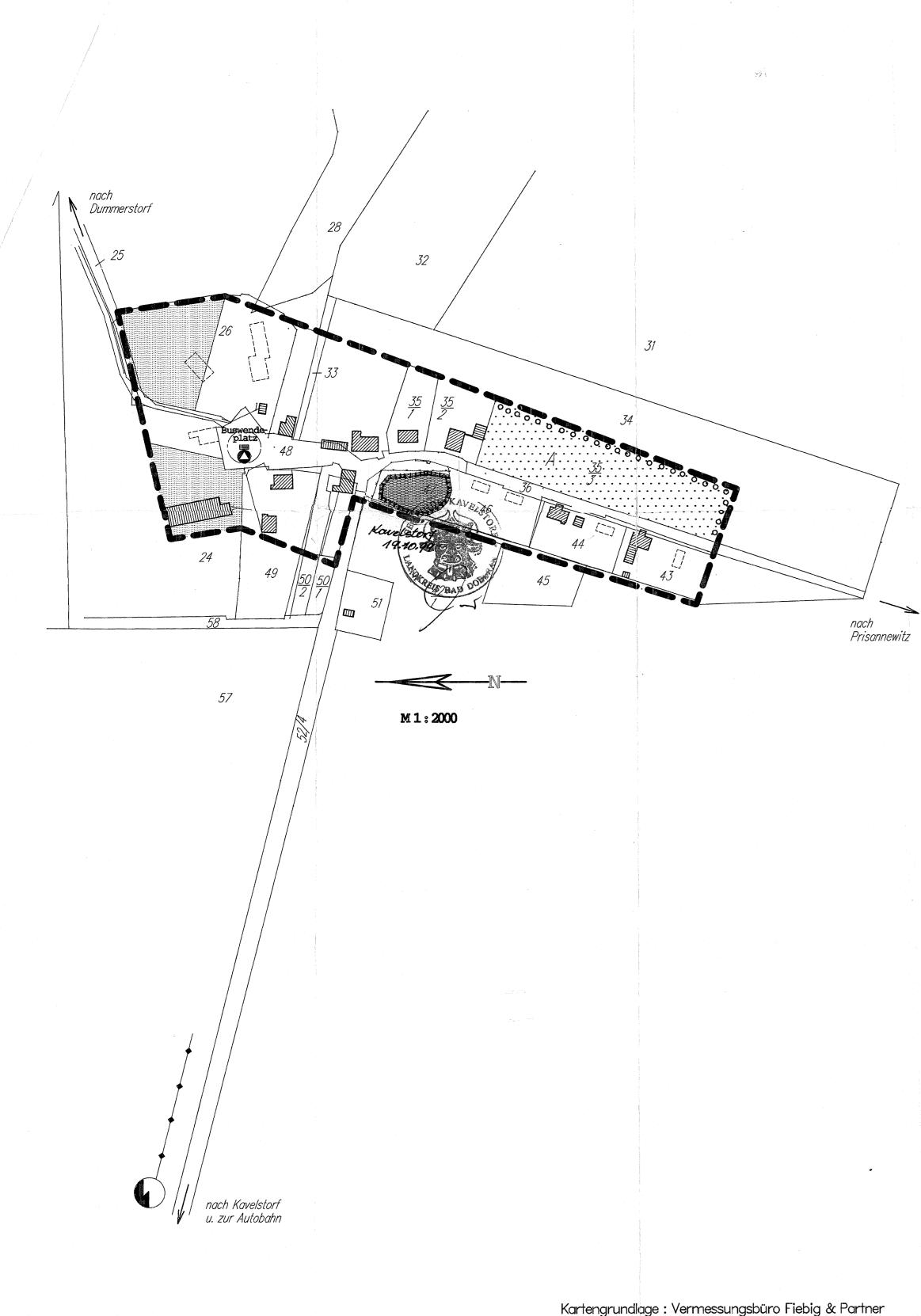
Satzung der Gemeinde Kavelstorf

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB—Maßnahmengesetz -ABRUNDUNGSSATZUNG- für die Ortslage Griebnitz



SATZUNG DER GEMEINDE KAVELSTORF

für die Ortslage GRIEBNITZ

- 1. die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie
- 2. die Abrundung des Gebietes unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmengesetz).

Aufgrund des \$ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom . 08. Dezember 1986 (BCBL I S. 2253) und des § 4 Abs. 2 a des BauGB — Maßnahmengesetzes vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch das Investitutionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **29,429** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Griebnitz

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.

(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Festsetzung für Abrundungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB— Maßnahmen gesetz werden folgende Festsetzungen für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmengesetz (Abrundungsflächen A) getroffen:

- 1. Es ist nur Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.
- 2. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, wobei das II. Vollgeschoß ein ausgebautes Dachgeschoß ist.
- 3. Für die Wohnbebauung sind nur gleichgeneigte Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zu-
- Die Neubauten sind mit Firstrichtung rechtwinklig zur Straße zu errichten, wodurch die Hauptdachflächen nach Süd-Südwest ausgerichtet sind und somit den Betrieb von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung zu nutzen.
- Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind durch das öffentliche Abfallentsorgungssystem entsorgen zu lassen. Für die Grund-stücke besteht Anschluß— und Benutzungszwang. Trinkwasserschutzgebiet

Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG werden folgende Festsetzungen für die Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmengesetz (Abrundungsflächen A) getroffen:

7. Zur besseren Einbindung in die Landschaft und als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind auf den Grundstücken entlang den Grundstücksgrenzen zum Ostrand eine Hecke mit Überhältern in einer Breite von 5 m aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Weißdorn, Haselnuß, Heckenrose mit Pflegeund Anwachsgarantie), 3-reihig in folgender Pflanzqualität zu pflanzen und zu pflegen: Sträucher 3 x verpflanzt 60 – 100 cm; Heister 3 x verpflanzt 150 - 200 cm.

Weiterhin sind pro Grundstück mind. 3 großkronige Bäume 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg – Vorpommern in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

(§ 4 Abs. 2a Bau GB—Maßnahmengesetz)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wasserfläche – Bestand (Feuerlöschteich)

vorhandene Bebauung

Umgrenzung von Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB)

00000

KENNZEICHNUNGEN

Transformatorstandort u. oberirdische 0,4 kV-Leitung

Pflanzgebot für Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Abfall, Recyclingcontainer

- Großgehölze sind aufgrund der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Bad Doberan geschützt. Gemäß § 4 Abs. 1 des 1. NatG M—V i.V. mit § 18 BNatSchG sind Alleen und einseitige Baumreihen im Satzungsgebiet geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder son-stigen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Ausnahmen erteilt die un-
- 2. Bei einer Bebauung sind aus archäologischer Sicht jederzeit während der Bauarbeiten Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmal schutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle mindestens 5 Werktage bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern (§ 11 Abs. 1,2 u. 3) Gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V trägt der Verursacher des Eingriffs die an
- 3. Im Bereich der 0,4— kV— Leitung sind die Sicherheitskorridore zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände trägt die Kosten der Baufreimachung der Verursacher.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE KAVELSTORF FÜR DIE ORTSLAGE GRIEBNTIZ NACH § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

INHALT UND ZIEL DER SATZUNG

Von besonderer Bedeutung ist diese Satzung zur Beurteilung von Bauanträgen zum einen für die Bereiche, die in der Vergangenheit bebaut waren und bedingt durch verschiedene Umstände verfallen sind und jetzt nur noch als Ruine existieren und zum anderen für die Bereiche, die bisher unbebaut waren und zur Lückenbebauung bzw. Abrundung in den Innenbereich einbezogen werden. Mit Inkrafttreten der Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Griebnitz der Gemeinde Kavelstorf klarstellend nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB festgelegt.

Gleichzeitig werden einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung dieses Gebiets in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen. Über § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 hinaus werden nach § 4 Abs. 2a BauGB- MaßnahmenG Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen. Dies erfolgt allerdings ausschließlich für Wohngebäude um einen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs zu leisten.

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben unter Beachtung der in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB beurteilt.

Die Satzung soll der Gemeindevertretung, dem Bauamt des Amtes Warnow-Ost in Dummerstorf und besonders der unteren Bauaufsichtsbehörde als Entscheidungsgrundlage bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Ortslage Griebnitz der Gemeinde Kavelstorf dienen und damit eine Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung schaffen.

Von besonderer Bedeutung ist diese Satzung zur Beurteilung von Bauanträgen für die Bereiche, die bisher unbebaut waren und zur Abrundung in den Innenbereich einbezogen werden. Mit Inkrafttreten der Satzung werden diese Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich einbezogen und sind Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

CHARAKTERISIERUNG DER ORTSLAGE GRIEBNTTZ Die Ortslage "Griebnitz" existiert seit über 1000 Jahren als Siedlung. Griebnitz ist ca. 1 km von Kavelstorf entfernt und von diesem durch die Autobahn getrennt. Griebnitz ist ein kleiner bäuerlich geprägter Ort mit einem Kerngebiet und einer Reihe verstreut angeordneter Einzelhäuser sowie einer Milchviehanlage und einem Gewerbegebiet im Außenbereich. Das Kerngebiet stellt einen im Zusammenhang bebauten Ort dar und verfügt über eine eindeutige Abgrenzung durch Prägungsmerkmale. Das betrifft sowohl die vorhandenen Gebäude, die überwiegend vor 1990 entstanden sind, als auch die ehemaligen Gebäude, welche jetzt nur noch als Ruinen vorhanden sind.

Seit 1990 hat sich ein verstärktes Bestreben von Bauinteressenten gezeigt, in Griebnitz zu bauen, was sich in bislang 2 abgeschlossenen Neubauten und einer Reihe weiterer Bauanfragen äußert. Mit den Mitteln dieser Satzung sollen hier die Voraussetzungen für eine weitere geordnete städtebauliche Entwicklung und auch eine eindeutige Begrenzung geschaffen werden.

Das Teilstück aus dem Flurstück 24, auf dem sich ein für den Pferdesport genutzter Stall befindet, soll ungeteilt bleiben und genutzt werden für den Pferdesport in Verbindung mit Wohnnutzung (Wiederaufbau). Die in der Ortslage bestehenden parkähnlichen Flächen sollen neben dem Wiederaufbau der darin enthaltenen ehemaligen Wohngebäude (Ruinen von Bauernhöfen) erhalten bleiben.

Mit der Satzung wird das Anliegen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit der Aufgabe der Deckung des dringenden Wohnbedarfs und der Eigentumsbildung insbesondere für die Bevölkerung der Gemeinde verbunden. Griebnitz erhält den Status als Dorfgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet im Bereich der Abrundungsfläche A.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.02

Bürgermeister

2) Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 05.01.1998 bis 06.02.1998 öffer

Karclstorf, 29.06.1999 Ort, Datum, Siegel

3) Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kavelstorf, 29.06.1999

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger KAN sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belage am 29.4.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lourelstorf, 29.06.1999

5) Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Abrundung des Gebietes (§ 34 Abs. 4 BauGB i. v. m. § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmen wurde am 29.4.1999von der Gemeindevertretung beschlossen.

Kavelstorf, 29.06.1999

6) Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 29.01.29 Az. 11/61/21/010.13051034-5a.3
mit Rebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Kavelstorf, 19.10.1999 Ort, Datum, Siegel

Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 02. Az Schreiber bestätigt.

Lavelstorf, 18.01.00

8) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kovelstorf, 18.01.00

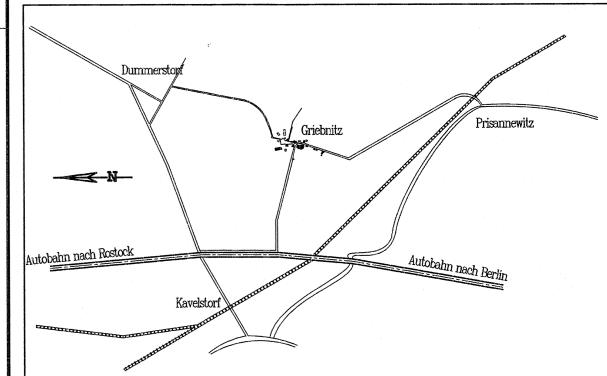
4) Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bie der der Plan auf

Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind imder Zeit vom Nr.12/99 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen Die Satzung ist am 16.12.99 in Kraft getreten

Kavelstorf, 18.01.00 Ort, Datum, Siegel

Übersichtsskizze M1: 25000



Gemeinde Kavelstorf

Landkreis Bad Doberan Land Mecklenburg-Vorpommern

Ortslage Griebnitz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Kavelstorf, 04.03.1999

18057 Rostock, Schonenfahrerstr. 7

Planungsburo Trawny, Am Markt 10, 18233 Neubukow Tel.+Fax: 038294 / 78587